Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des Schülers/Schülerin	Geburtsdatum	
Anschrift	Telefon	
Klasse	Stammgruppenlehrer	
Zeitraum, für den die Beurlaubung be	eantragt wird: vom bis	
Folgender wichtiger Grund liegt für d	lie Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):	
,		
☐ Mir ist bekannt, dass de	er versäumte Unterrichtstoff nachgeholt werden muss.	
□ Von den Hinweisen auf Kenntnis genommen.	f der Rückseite zu Dauer und Grund für eine Beurlaubung habe	
Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten	
Bei Beurlaubungen von <i>bis zu drei</i>	Tagen im Schuljahr:	
Stellungnahme SG-Team: Die Beur	rlaubung wir □ befürwortet. □ nicht befürwortet.	llen
Bei Ablehnung werden folgende Gründe angegeben:		chule auszufüllen
		chule a
		von der S
 Datum	Unterschrift SG-Team	Vo
Rei Reurlauhung von mehr als drei	Schultagen im Schuljahr bzw. unmittelbar vor oder nach den	
Ferien:	Schullagen im Schuljani bzw. ummitelbar vor oder nach den	ڇ
Entscheidung der Schulleitung: De	er Antrag auf Beurlaubung wird	zufülle
☐ genehmigt.		ule aus
☐ genehmigt unter Beschränkung: _		von der Schule auszufüllen
□ abgelehnt. Grund:		von de
Dotum	Lintage obvift Cobullaitung	
Datum	Unterschrift Schulleitung	

Hinweise für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei den Stammgruppenlehrern/innen wird eine Beurlaubung bis zu maximal drei Tagen pro Schuljahr beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist keine Beurlaubung möglich!

Erläuterungen:

Nach § 42 SchulG NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. (siehe auch RdErl. "Beurlaubung" v. 26.03.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z. B. Taufe, Konfirmation, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt etc.).

Nach \$ 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.